

dahin mit genommen werden sollen, durchsuchet und durchzogen, wenn darinnen Unbekannte, so Schießgewehr bey sich haben, angetroffen würden, dieselben alsofort angehalten. Nicht minder auch von denen Fehr- und Schiff-, auch anderen Leuthen, so an denen Strömen und Flüssen, sonderlich an der Mulda, als woselbst sich dergleichen böses Volk am meisten blicken lassen soll, wohnen, bey Straffe des Vestungsbaues, niemand ohne richtigen Obrigkeitlichen Paß, weder bey Tag noch Nacht übergeführt, sondern dergleichen Personen bey denen Beamten oder Gerichtsherrn also gleich angezeigt, und von diesen angehalten, das Schiffsgeväßer und Rähne auch nicht so bloß auff denen Strömen und Flüssen, damit sie sich deren nicht selbst zur Ueberfarth gebrauchen können, gelassen, sondern angeschlossen und feste gemacht werden, Und wenn, wie allbereit verlaufen wollen, die hin- und wiedergehenden Posten unterwegs angegriffen werden solten, Ist solches alsofort von denen Passagiers und Postillons in denen nechsten Gerichten und Orthen, wo sie am ersten darauff zukommen, unverzüglich anzugeben, und von selbigen Orths-Obrigkeit alsofort ohne dem geringsten Zeitverlust, denen Räubern jezt vorgeschriebener maassen fleißig nachzusehen. Weiln auch hiernächst zu vermuthen, daß solchane allerseits Anstalten bey einen oder andern Gerichtsherrn und Obrigkeit, da zumahl die Räuber und Diebe sich stark zusammen halten, und in Anzahl miteinander kommen oder angetroffen werden solten, nicht genungsam zulänglich seyn dürfften, oder auch wohl gar darben, umb sie anzugreifen oder sich ihrer zu bemächtigen, einige Gefahr und Furcht vorhanden seyn müßte, Als haben so denn erwehnte Gerichtsobrigkeiten zu dem Ende, und auf benöthigten Fall die nechsten Beamten oder andere Gerichte umb Assistenz hierunter schrift- oder mündlich, nachdem es die Zeit und Beschaffenheit der Umstände zulassen, oder es erfordern will, zu requiriren und zu ersuchen, als welches niemanden, an der, ihm sonst zustehenden Gerichtsbarkeit und habenden Befugniß praejudiciren (= vorgegriffen werden) soll; Diese aber ihnen hierauff mit aller Neben-Anstalt, Mannschafft und Gewehr, auch anderen Bedürffnisse und Verfügung, nach euserster Möglichkeit willigst beyzustehen und hülfliche Hand zu leisten, krafft dieses befehliget seyn sollen, Wosern auch von solchem Landräuberischen Diebsgesindel ihrer soviel ertappt und eingefangen würden, daß die Gerichtsobrigkeit usm Lande, so solche bekäme, selbige bey sich und in ihren Gerichten ermangelnder Behältnisse und anderer mitelauffenden Umstände halber nicht sicher genug oder alle zusammen verwahren könnte, So können Wir geschehen lassen, daß dieselben an Unsere ihnen nechstenachbarte Aemter überlieffern und abgeben mögen, Unsere Beamten aber, selbige unweigerlich anzunehmen und sie bey ihnen immittelst feste zu verwahren, alsofort aber Unsere Landesregierung allhier zu fernerer Resolution bey Tag und Nacht ungesäumt ihren Bericht zu erstatten hiermit schuldig und gehalten seyn sollen; Da dann sofort ohne Weitläufigkeit wieder sie zu verfahren. Und weiln durch dergleichen Einbrüche, gewaltsame Thaten und Raubereyen nicht nur der öffentliche Land- und Hausfrieden gebrochen wird, sondern auch solche gemeinlich des Nachts geschehen, und die Erfahrung zugleich bezeuget, daß unterschiedene, so dieses Unglück betroffen, sowohl ihres Vermögens beraubet, als auch, umb selbiges anzugeben, ingleichen kein Geschrey oder Auffruffen zu machen, biß auff den Tod gepeiniget, geschlagen und verwundet worden, solchemnach aber, daß dieses böse zusammenrottirte Volk darben zugleich